

STADT SOEST
6. ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES NR. 100

M. 1: 500

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung

§ 2 und § 10 des Bundesbaugesetzes (BauG) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauVO) in der zur Zeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Soest in der Sitzung am 7. Sept. 1963 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem. § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) als Satzung beschlossen.

Festsetzungen gem. § 9 BBauG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des
Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BBauG

Art der baulichen Nutzung

AK-GEBIET Kerngebiete mit eingeschränkter Nutzung gem.
§ 7 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO
zulässig sind:

1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.
2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften u. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
3. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
5. Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen,
6. Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
7. sonstige Wohnungen oberhalb des Erdgeschosses.

Nicht zulässig sind gem. § 1 Abs. 5 Bau NVO

1. Vergnügungsstätten

Die gemäß § 7 (3) BauNVO genannte Ausnahme

1. Tankstellen, die nicht unter Absatz 2 Nr. 5 fallen, werden gem. § 1 (6) BauNVO in diesem Plangebiet als nicht zulässig erklärt.
2. Wohnungen, die nicht unter Absatz 2 Nr. 6 u. 7 fallen, werden gem. § 1 (6) BauNVO in diesem Plangebiet als allgemein zulässig erklärt.

Alle weiteren Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 100 behalten für das Änderungsblatt Nr. 6 zum Bebauungsplan Nr. 100 ihre Gültigkeit.